

## Erbschafts- und Schenkungssteuer

Bei der Gestaltung der Vermögensnachfolge sei es durch Testament oder Erbvertrag, sei es durch lebzeitige Verfügungen, spielen Erbschafts- und Schenkungssteuer eine nicht unerhebliche Rolle.

Ob und in welcher Höhe Steuern zu zahlen sind, richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad, den daraus resultierenden steuerlichen Freibeträgen und Steuerklassen und letztlich nach dem Wert des Erworbenen. Je enger das Verwandtschaftsverhältnis, desto geringer die Steuersätze und desto höher die Freibeträge. Der Ehegatte steht sich am günstigsten.

In Abständen von zehn Jahren können die Freibeträge der Schenkungssteuer wieder erneut in Anspruch genommen werden.

Die nachfolgende Tabelle gibt Ihnen einen Überblick über die steuerliche Situation:

Steuerklasse	I				II	III
Erwerber	Ehegatte und eingetr. Lebenspartner	Kinder und Enkel, bei denen die Eltern verstorben sind  (auch Stief- und Adoptivkinder)	Enkel bzw. Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder	Eltern und Großeltern bei Erwerben von Todes wegen	Eltern und Großeltern bei Schenkungen  Geschwister und deren Abkömmlinge ersten Grades  Stiefeltern  Schwiegerkinder und Schwiegereltern  geschiedener Ehegatte	alle übrigen Erwerber
Persönliche Freibeträge	500.000	400.000	200.000	100.000	20.000	
Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschl. €	Prozentsatz					
75.000	7				15	30
300.000	11				20	

600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	
über 26.000.000	30	43	